

Die Mehrwertsteuer – Ein «bürokratisches Monster»?



Findet die Vereinfachung der Mehrwertsteuer mittels der Einführung eines Einheitssatzes und der Aufhebung der Ausnahmen statt? Oder werden es doch eher zwei Mehrwertsteuersätze sein? Oder wäre es vielleicht sogar besser, die drei

geltenden Steuersätze beizubehalten und nur eine Anpassung des in Kraft stehenden Gesetzes vorzunehmen?

Bundesrat Hans-Rudolf Merz träumt von einer idealen Mehrwertsteuer, die keine Ausnahmen kennt und auf einem Einheitssatz beruht. Es gilt bis zum Ende der Vernehmlassungsfrist vom 31. Juli 2007 abzuwarten, ob dieser Traum in Erfüllung gehen wird.

Die Mehrwertsteuer ist eine Selbstveranlagungssteuer. Jeder Händler, Fabrikant, Dienstleister, Handwerker hat selber abzuklären, ob er die Voraussetzungen einer Steuerpflicht erfüllt.

Wer ist Mehrwertsteuerpflichtig?

- wer im Inland steuerpflichtige Umsätze tätigt
- wer für die Steuerpflicht optiert, also sich freiwillig unterstellt
- wer Gegenstände importiert

- wer Dienstleistungen aus dem Ausland von über CHF 10'000.– pro Jahr bezieht

Wie lauten die Betragsgrenzen, welche eine Mehrwertsteuerpflicht auslösen?

- Wer mehr als CHF 75'000.– Jahresumsatz aus steuerbaren Leistungen erbringt
- Wer einen Jahresumsatz zwischen CHF 75'000.– und CHF 250'000.– aus steuerbaren Leistungen erzielt, und die nach Abzug der Vorsteuer verbleibende Steuerzahllast regelmässig mehr als CHF 4'000.– beträgt.
- Wer einen Jahresumsatz von mehr als CHF 250'000.– erzielt
- Gemeinnützige Institutionen werden steuerpflichtig, wenn ihr Jahresumsatz CHF 150'000.– übersteigt

Was bedeutet Saldobesteuerung und wie wird sie angewendet?

Saldosteueransätze sind Branchensätze, welche die gesamte enthaltene Vorsteuer in den Bezügen von Waren, Dienstleistungen, Betriebsmitteln, Investitionsgütern usw. im Sinne einer Pauschale berücksichtigen.

Die Eidg. Steuerverwaltung kommuniziert je nach Branche den anzuwendenden Prozentsatz, nach welchem das der Saldobesteuerung unterstellte Unternehmen die Umsatzsteuer abzurechnen hat. Die Ermittlung der Vorsteuer entfällt.

Beispiel:

Unternehmer Erfolg wurde der Saldosteueransatz von 6 % bewilligt. Im ersten Halbjahr erzielt Herr Erfolg einen Umsatz inkl. 7.6 % MWST von CHF 200'000.–. Er deklariert den Umsatz

von CHF 200'000.– und multipliziert ihn mit 6 %, was eine geschuldete Steuer von CHF 12'000.– ergibt. Die Ermittlung der Vorsteuer entfällt.

Wer kann die Saldosteueransätze anwenden?

Alle steuerpflichtigen Unternehmen, welche einen Jahresumsatz (inkl. Steuer) von max. CHF 3 Mio. und eine Steuerzahllast von nicht mehr als CHF 60'000.– pro Jahr ausweisen.

Wer sich für die Saldobesteuerung entscheidet, verpflichtet sich zur Beibehaltung der Abrechnungsmethode während mind. 5 Kalenderjahren.

Im Gegensatz zur normalen Abrechnungsmethode muss die Abrechnung nicht quartalsweise, sondern halbjährlich zu Händen der Eidg. Steuerverwaltung eingereicht werden.

Die Mehrwertsteuer ist gemäss ihrem Prinzip eine einfache, transparente und effiziente Steuer. In Wirklichkeit ist sie aber komplex und sorgt immer wieder für regen Gesprächsstoff. Nicht umsonst hat Bundesrat Hans-Rudolf Merz selber gesagt, die Mehrwertsteuer sei ein «bürokratisches Monster».

Meine Empfehlung:

Das Thema Mehrwertsteuer soll in Ihrem Unternehmen obere Priorität erlangen. Die Erfahrungen aus den vergangenen 11 Jahren Mehrwertsteuer zeigen, dass ein inkorrektes Abrechnen der Steuer zu einem teuren Unterfangen wird.

Gerne berate ich Sie in sämtlichen Mehrwertsteuer-Fragen branchen- und lösungsorientiert.

fidexa treuhand, Rita Klee

Anzeigen



fidexa treuhand
rita klee

Die **fidexa treuhand** setzt sich zum **Ziel**, Ihnen **umfassende und qualifizierte Treuhand-Dienstleistungen** anzubieten.

Wir handeln als **Partner für kleinere und mittlere Unternehmen** verschiedener Branchen sowie für **Privatpersonen** in den Bereichen

Buchhaltung | Controlling | Personaladministration | Unternehmensberatung | Steuern

Dürfen wir Sie unterstützen? Nehmen Sie mit uns Kontakt auf. Wir freuen uns auf Sie!

fidexa treuhand, Baarerstrasse 79, 6300 Zug
fon: 041 560 41 45 fax: 041 560 41 46
rita.klee@fidexa.ch www.fidexa.ch

Mitglied des Schweizerischen Treuhänder-Verbandes **STV USF**